



MEDIENRECHT IMPRESSUMSPFLICHT KOMMERZIELLER UND PRIVATER INTERNETANBIETER

KOMMERZIELLE BETREIBER

Bei Briefen gehört es zumindest zum guten Ton, einen Absender auf den Umschlag zu schreiben. Bei Kommunikationsmedien mit einer breiten Empfängerschaft ist es hingegen in den meisten Fällen sogar verpflichtend, die Informationen zum Urheber bzw. Anbieter als Impressum zu liefern. So besteht nach dem Rundfunkstaatsvertrag die Pflicht für alle Anbieter von Telemedien, zu denen auch Internetangebote gehören, den Namen und die Anschrift, sowie bei juristischen Personen auch den Namen und die Anschrift des Vertretungsberechtigten, verfügbar zu halten. Diese Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Dies dient dem Verbraucherschutz, aber auch den Mitbewerbern, die sich über den Inhaber einer Website informieren oder aber auch gerichtlich gegen ihn vorgehen wollen.

PRIVATE INTERNETSEITEN

Nicht kennzeichnungspflichtig sind im Gegensatz hierzu Internetangebote, die ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dienen. Auch die rein private Kommunikation, wie zum Beispiel die Einstellung von Meinungsäußerungen in Internetforen anderer Betreiber, unterliegt nicht dieser Kennzeichnungspflicht.

WAS GEHÖRT INS IMPRESSUM

Erforderlich ist auf jeden Fall der ausgeschriebene Vor- und Nachname des Seitenbetreibers, außerdem die Adresse mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort. Ein Postfach reicht nicht, denn bei der Adresse muss es sich um eine ladungsfähige Anschrift handeln. Außerdem müssen Kontaktdaten aufgeführt sein, zu denen die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse gehören. Je nach Inhalt der Webseite und Beruf des Betreibers müssen neben dem Namen sowie den Adress- und Kontaktdaten weitere Angaben enthalten sein. Hierzu gehören dann beispielsweise die Umsatzsteuer-ID oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer, das Registergericht samt Registernummer und bei redaktionellen Inhalten auch Angaben zu demjenigen, der für die Inhalte verantwortlich ist.

EMPFEHLUNG IMPRESSUM AUCH FÜR PRIVATE SEITEN

Aus juristischer Perspektive ist der Übergang von privaten zu halbprivaten Seiten fließend. So kann es sein, dass eine Seite, auf der ein Werbebanner zu sehen ist – mit dem man zumindest theoretisch Geld verdienen könnte – schon nicht mehr als private Seite eingeordnet wird. Mit Gewissheit befreit von der Impressumspflicht sind private Seiten beispielsweise dann, wenn sie für einen festgelegten Nutzerkreis wie Freunde oder Familie passwortgeschützt sind.

PARAGRAFEN RUNDFUNKSTAATSVERTRAG (RSTV)

§ 55 Abs. 1 RStV:

Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Namen und Anschrift, bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

TELEMEDIENGESETZ (TMG)

Aus § 5 Abs. 1 TMG

ergibt sich, dass die allgemeinen Informationspflichten, darunter die Impressumspflicht, nur „für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ gelten. Das Gesetz zählt dazu alle Pflichtangaben auf.



BLICKPUNKT BESCHWERDEMÖGLICHKEIT BEI DEN LANDESMEDIENANSTALTEN

Hinweise auf kommerzielle Seiten, die ihren Urheber verschleiern oder den genannten Informationspflichten nicht nachkommen, können Internetnutzer an die jeweilige Landesmedienanstalt richten. Je nach Sachlage wird der Beschwerde dann entweder selbst nachgegangen oder sie wird an die zuständige Stelle weitergeleitet.

